

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1977	Nummer 99
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	14. 9. 1977	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete bzw. den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten	1516
20051	19. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Organisatorischer Aufbau der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1516
20310	7. 9. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	1517
2160	15. 9. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen . . .	1517
2160	19. 9. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeitsgemeinschaft MBK	1517
236	7. 9. 1977	RdErl. d. Finanzministers Verwendung geschweißter Stahlrohre in der Heiztechnik bei Bauten des Landes	1517
632	20. 9. 1977	RdErl. d. Finanzministers Bestimmungen zur Anwendung des Sammelauftragsverfahrens mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) der Deutschen Bundespost	1517
7831	12. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Salmonellose in Schweinebeständen	1518
7901	19. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	1519
9210	15. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber; Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung und Abnahme der Befähigungsprüfung	1520
9231		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29. 8. 1977 (MBL. NW. S. 1393) Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	1520

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
13. 9. 1977	Ministerpräsident Bek. - Honorargeneralkonsulat der Islamischen Republik Pakistan, Düsseldorf	1520
	Innenminister	
13. 9. 1977	RdErl. - Überwachung von Beton BII auf Baustellen	1520
14. 9. 1977	Bek. - Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis	1520
	Finanzminister	
6. 9. 1977	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des Öffentlichen Dienstes	1520
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 9. 1977	Mitt.-Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 8. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 8. 1977	1522
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1521

I.

20025

**Ergänzung
der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Miete bzw. den Kauf
von EDV-Anlagen und -Geräten**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1977 -
I A 2/51-09.00

Mein RdErl. v. 9. 8. 1976 (MBL NW. S. 1774/SMBL NW. 20025) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. erhält folgende Fassung:

1. Für die Datenübertragung mit Hilfe von Basic-Verfahren sind grundsätzlich die Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren der öffentlichen Verwaltung nach DIN 66019 - z. Zt. in der Fassung vom 15. März 1977 - anzuwenden.

Nr. 3. erhält folgende Fassung:

3. Im Hinblick auf die zukünftige Norm über High Level Data Link Control Procedures - HDLC-Verfahren - können

- die den derzeitigen Normen entsprechenden Einheitlichen HDLC-Verfahren der öffentlichen Verwaltung (Einführung wird z. Zt. vorbereitet) bzw. vorübergehend
- firmeneigene HDLC-Verfahren

eingesetzt werden.

Dabei sollten die jeweiligen Teilergebnisse der Normungsarbeit der ISO beachtet werden. Es sind dies z. Zt. die Normen und Arbeitspapiere

- ISO/3309.2 bzw. DIN 66221, Teil 1
- ISO/DIS 4335
- ISO/DIS 6159.

Mit dem Hersteller ist ergänzend zu vereinbaren, die firmeneigenen HDLC-Verfahren nach Abschluß des Normungsverfahrens ohne besondere Berechnung durch normgerechte und für den Bereich der öffentlichen Verwaltung für verbindlich erklärte HDLC-Verfahren zu ersetzen.

Der Satz: „Die ‚Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren‘ wurden im GMBL Nr. 8 vom 16. März 1976 veröffentlicht.“ erhält folgende Fassung:

Die „Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren nach DIN 66019 für die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland - überarbeitete Fassung, Stand: 15. März 1977 -“ können bei mir angefordert werden.

- MBL NW. 1977 S. 1516.

20051

**Organisatorischer Aufbau
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 9. 1977 - III A 1 - 1032.1 (III Nr. 18/77)

Der RdErl. v. 24. 4. 1973 (SMBL NW. 20051) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Dampfkesselanlagen (ohne Rücksicht auf die Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz)“

2. In Nr. 1.7 wird folgender 2. Absatz angefügt:

Dabei ist zu beachten, daß auch die Sonderdienste nur Überwachungsaufgaben im Rahmen der gewerbeaufsichtlichen Pflichten wahrzunehmen haben; dem Meß- und Prüfdienst sollen keine Aufgaben übertragen werden, die dem Unternehmer obliegen oder auferlegt werden können. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Immissionsschutzes, wo zwischen Ermittlungen nach § 52 BImSchG als Aufgabe der Behörde und Ermittlungen aufgrund von Anordnungen nach §§ 26 und 28 BImSchG als Verpflichtung des Unternehmers zu unterscheiden ist.

3. Nr. 1.7.1 erhält folgende Fassung:

Der Meß- und Prüfdienst hat die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bestimmte meßtechnische Feststellungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Immissionsschutzes zu treffen. Die Tätigkeit des Meß- und Prüfdienstes findet ihre Grenzen einerseits bei Routinemessungen, die jeder Gewerbeaufsichtsbeamte bei Betriebsrevisionen oder Kontrollgängen mit einfachen Geräten selbst vornehmen kann, andererseits bei speziellen Ermittlungen, die einen besonderen meßtechnischen Aufwand und den Einsatz von Spezialmeßgeräten in einem Maße erfordern, wie dies nur bei Einschaltung speziell ausgerüsteter Meßinstitute gewährleistet werden kann.

Der Meß- und Prüfdienst ist damit eine Sonder-Arbeitsgruppe, die für anspruchsvollere Überwachungsmessungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Immissionsschutzes allen Abteilungen des Amtes zur Verfügung steht und in sachverständiger, einheitlicher und rationeller Weise Sonderfragen beantwortet, die sich aus der allgemeinen Überwachungstätigkeit ergeben. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes kommen z. B. Messungen zur Bestimmung der Einwirkung von Lärm und Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz sowie zur Ermittlung der raumklimatischen Gegebenheiten und Beleuchtungsverhältnisse in Betracht. Auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sind vorzugsweise Messungen durchzuführen, die aufgrund von Nachbarbeschwerden oder im Interesse einer objektiven, realistischen Beurteilung von Emissionen oder Immissionen keinen Aufschub dulden. Soweit hierbei ein meßtechnischer Aufwand und der Einsatz von Spezialmeßgeräten in einem solchen Maße erforderlich wird, daß ein speziell ausgerüstetes Meßinstitut eingeschaltet werden muß, steht den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die Landesanstalt für Immissionsschutz zur Verfügung. Reicht im Einzelfall die Arbeitskapazität der Landesanstalt nicht aus, um die Messung zeitgerecht durchzuführen, soll ggf. auf andere Meßinstitute zurückgegriffen werden. Insbesondere in diesen Fällen ist eine scharfe Abgrenzung zu den Fällen der §§ 26 und 28 BImSchG unverzichtbar.

Zur Standardausrüstung des Meß- und Prüfdienstes gehören:

- a) Präzisions-Schallpegelmesser,
- b) Ringelmann-Meßgerät,
- c) Rußzahl-Meßgerät,
- d) Gasspürgerät,
- e) Explosimeter,
- f) Meßgeräte für Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und Luftfeuchte,
- g) Luxmeter,
- h) Meßgeräte für elektrostatische Aufladungen,
- i) Polaroid- und Normalkamera,
- k) Zubehör

Darüber hinaus können mit meiner Zustimmung nach den Besonderheiten des Aufsichtsbezirkes weitere Meßgeräte, z. B. Zusatz Einrichtungen für Schallpegelmesser, Erschütterungsmeßgeräte, Geräte zur Ermittlung der Emissionen von Staub oder bestimmten Gasen, beschafft werden.

Wegen des Umfanges, des Wertes und der Empfindlichkeit der Geräteausrüstung sowie zur effektiveren Handhabung der Geräte ist es in der Regel erforderlich, ein Kombifahrzeug mit geeigneten Halterungen einzusetzen.

Der Meß- und Prüfdienst wird von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet, dem je nach Umfang der Überwachungsaufgaben ein bis drei Mitarbeiter des mittleren Dienstes zur Verfügung stehen. Der Meß- und Prüfdienst wird auf Anforderung der einzelnen Abteilungsleiter tätig, der Meß- oder Prüfauftrag wird dem Meß- und Prüfdienst von dem vorgesetzten Abteilungsleiter erteilt. Der Meß- und Prüfdienst hat über jeden Auftrag einen Meß- und Prüfbericht anzufertigen; Auftrag sowie eine Durchschrift des Berichtes werden bei dem Meß- und Prüfdienst gesammelt. Zur einheitlichen Handhabung sind die in der Formblattsammlung der

Gewerbeaufsicht enthaltenen Auftrags- und Berichtsvordrucke zu verwenden.

4. In Nr. 1.7.2 Absatz 4 wird Satz 6 wie folgt neu gefaßt:
Wegen des außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallenden Dienstes wird auf die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 24. April 1976 (BGBl. I S. 1101) und den RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1977 (SMBI. NW. 203203) verwiesen.
5. In Nr. 1.7.2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:
Zur einheitlichen Handhabung sind die in der Formblattsammlung der Gewerbeaufsicht enthaltenen Vordrucke für das Streifendienstbuch und die Mitteilung zu verwenden.

– MBI. NW. 1977 S. 1516.

20310

Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961

Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/77 –
v. 7. 9. 1977

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:
Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß der Urlaub entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten drei Monaten des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 nicht vorliegen.
2. Nummer 37 Buchst. g Satz 1 erhält folgende Fassung:
Mit dem Ablauf der Ausschußfrist geht der Anspruch unter, es sei denn, die Berufung auf die Ausschußfrist verstößt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

– MBI. NW. 1977 S. 1517.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1977 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen
(JFNW) im Landes-Feuerwehrverband NW e. V.
Sitz Bergneustadt
(am 15. 9. 1977)

– MBI. NW. 1977 S. 1517.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaft MBK

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 9. 1977 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur

Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Arbeitsgemeinschaft MBK,
Missionarisch-biblische Dienste
unter Jugendlichen und Berufstätigen e. V.
Sitz Bad Salzuflen
(am 19. 9. 1977)

– MBI. NW. 1977 S. 1517.

236

Verwendung geschweißter Stahlrohre in der Heiztechnik bei Bauten des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 9. 1977 –
B 1013-96-VI B 4

Wegen der weiter entwickelten Herstellungsverfahren und Prüfmethode für geschweißte Stahlrohre bestehen keine Bedenken, diese Stahlrohre für Zentralheizungen und Fernwärmeversorgungsanlagen zu verwenden.

Wenn nicht andere allgemein anerkannte technische Regeln entgegenstehen, sind hierbei folgende Normen und Hinweise zu beachten:

- 1 Es sind nur die Hersteller zu berücksichtigen, die entsprechend DIN 1626 Blatt 1 den Befähigungsnachweis als anerkannter Betrieb für die Herstellung geschweißter Stahlrohre besitzen.
Die zur Verwendung kommenden Formteile müssen aus einem mindestens gleich geeigneten Werkstoff wie die damit verbundenen Rohre hergestellt sein.
- 2 Für die Auswahl der Rohre gilt:
 - 2.1 Bei Warmwasserheizungen nach DIN 4751 und Niederdruck-Dampfanlagen:
Stahlrohre für allgemeine Verwendung nach DIN 2440, DIN 2441 – Werkstoff St 33-2 mit fortlaufender und dauerhafter Werkskennzeichnung des Herstellers oder
Stahlrohre nach DIN 1626 Blatt 2 – Werkstoff im allgemeinen St 37 – Maße nach DIN 2458 mit Werksbescheinigung nach DIN 50049 Abschnitt 2.1.
 - 2.2 Bei Heißwasserheizungen nach DIN 4752 und Hochdruck-Dampfanlagen:
Stahlrohre mit Gütevorschriften nach DIN 1626 Blatt 3 – Werkstoff im allgemeinen St 37-2 – Maße nach DIN 2458 mit Werkszeugnis nach DIN 50049 – Abschnitt 2.2.

Aus Gründen besseren Preisvergleichs im Wettbewerb sollen nahtlose und geschweißte Rohre alternativ ausgeschrieben werden.

- 3 Für ein und dasselbe Bauwerk sind bei gleichartigen Beanspruchungen im allgemeinen Rohre gleicher Art und Güte zu verwenden.
Bei der Bauüberwachung ist darauf zu achten, daß nur Rohre mit o. a. Werkskennzeichen oder Werkszeugnis verwendet werden.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 21. 7. 1969 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 1517.

632

Bestimmungen zur Anwendung des Sammelauftragsverfahrens mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) der Deutschen Bundespost

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1977 –
I D 3 – 0070-29.1

- 1 Nach § 15 Abs. 5 der Postscheckordnung können Postscheckteilnehmer mit umfangreichem Zahlungs-

verkehr Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) in Auftrag geben. Näheres ist dem von der Deutschen Bundespost herausgegebenen „Merkblatt über Sammelaufträge mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung im Postscheckdienst“ zu entnehmen. Dem ZzV-Verfahren ist für die öffentlichen Kassen der Vorzug gegenüber dem Verfahren mit herkömmlicher Zahlungsanweisung zur Geldzustellung zu geben, weil die Auszahlungen dadurch beträchtlich verbilligt werden. Nach wie vor sind jedoch Auszahlungen, soweit irgend möglich, durch Überweisung auf Konten der Empfangsberechtigten zu bewirken. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende Zahlungen. Die Empfangsberechtigten sind gegebenenfalls anzuhalten, sich ein Konto bei einem Kreditinstitut (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) einzurichten.

- 2 Kann eine Auszahlung nicht durch Überweisung auf ein Konto bewirkt werden, so soll sich die Kasse nach Möglichkeit des ZzV-Verfahrens bedienen. Die Teilnahme am ZzV-Verfahren bedarf der Genehmigung des kontoführenden Postscheckamtes. Die Kasse hat sich dem Postscheckamt gegenüber zur Übernahme der Auszahlungsgebühr für die am Postschalter eingelösten ZzV bereitzuerklären.
- 3 Die ZzV sind stets zu Sammelaufträgen zusammenzufassen. Die Daten für die vom Postscheckamt auszudruckenden ZzV sind auf Magnetband aufzuzeichnen; dabei ist die Anleitung der Deutschen Bundespost „Datenträgeraustausch für Sammelaufträge DV mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung“ zu beachten. Das Magnetband, der dazugehörige Rollenbegleitzettel und der über den Gesamtbetrag ausgestellte Sammelüberweisungsauftrag (Summenträger) sind dem Postscheckamt termingerecht zu übersenden. Der Betrag der einzelnen ZzV ist auf 1000 Deutsche Mark begrenzt. Für höhere Auszahlungsbeträge sind zwei bzw. drei ZzV vorzusehen. Beträge von mehr als 3000 Deutsche Mark dürfen nicht im ZzV-Verfahren ausgezahlt werden.
- 4 Das Postscheckamt belastet das Konto der auftraggebenden Kasse mit einer Grundgebühr von einer Deutschen Mark je ZzV.
- 5 Das Postscheckamt übersendet die ZzV dem Empfangsberechtigten im Fensterbriefumschlag als gewöhnlichen Brief. Über nicht zustellbare ZzV unterrichtet das Postscheckamt die auftraggebende Kasse und schreibt die Beträge deren Konto wieder gut.
- 6 Der Empfangsberechtigte soll die ZzV einem Kreditinstitut innerhalb eines Monats zur Gutschrift auf ein Konto einreichen. ZzV, die nach Ablauf der Vorlegungsfrist eingereicht worden sind, werden vom Postscheckamt noch eingelöst, wenn die Lastschrift des betreffenden Sammelüberweisungsauftrages nicht länger als drei Monate zurückliegt. Ist der Empfangsberechtigte eine natürliche Person, so kann er oder ein Beauftragter die ZzV innerhalb eines Monats bei einem Postschalter zur Barauszahlung vorlegen. Die für die Barauszahlung zu entrichtende Auszahlungsgebühr wird dem Konto der auftraggebenden Kasse nachträglich summarisch zur Last geschrieben.
- 7 Die auftraggebende Kasse kann einzelne ZzV und vollständige Sammelaufträge fernmündlich unter sofortiger schriftlicher Bestätigung widerrufen, solange die Lastschrift noch nicht ausgeführt worden ist.
- 8 Wird der Kasse eine ZzV zurückgegeben, so ist sie, sofern die Frist von drei Monaten (Nr. 9) noch nicht verstrichen ist, dem Postscheckamt zur Wiedergutschrift einzureichen.
- 9 Über die Beträge der nach den postscheckdienstlichen Feststellungen nicht erledigten ZzV aus Sammelüberweisungsaufträgen, deren Lastschrift länger als drei Monate zurückliegt, rechnet das Postscheckamt mit dem Auftraggeber ab. Die Beträge werden dem Postscheckkonto der Kasse unter Beifügung einer Aufstellung der nicht erledigten ZzV summarisch wieder gutgeschrieben.
- 10 Bestreitet ein Empfangsberechtigter, die ZzV erhalten zu haben, so ist festzustellen, ob der Betrag der

ZzV wieder gutgeschrieben worden ist. Trifft dies zu, so ist der Betrag erneut auszusahlen. Andernfalls hat die auftraggebende Kasse das Postscheckamt zu ersuchen, nach dem Verbleib der ZzV zu forschen. Nachforschungsersuchen zu bereits abgerechneten ZzV (Nr. 9 Satz 1) nimmt das Postscheckamt nicht entgegen.

- 10.1 Ergibt die Nachforschung, daß die ZzV noch nicht eingelöst worden ist, so ist der Betrag erneut auszusahlen, nachdem der Empfangsberechtigte schriftlich erklärt hat, daß er die ZzV nicht erhalten habe, und er sich verpflichtet, der Kasse die ZzV zurückzugeben, falls diese in seinen Besitz gelangt, oder den Betrag an die Kasse zurückzuzahlen, falls sich herausstellt, daß die ZzV von ihm oder einem sonst Berechtigten eingelöst worden ist.
- 10.2 Ergibt die Nachforschung, daß die ZzV von einem Nichtberechtigten eingelöst worden ist, so muß der Betrag erneut ausgezahlt werden. Außerdem hat die Kasse den an den Nichtberechtigten gezahlten Betrag von diesem zurückzufordern. Gelingt dies nicht, so ist zu prüfen, inwieweit die Deutsche Bundespost oder ein Dritter für den Schaden einzustehen hat.
- 10.3 Muß eine erneute Zahlung aufgrund eines unabwiesbaren Bedürfnisses schon vor Abschluß der Nachforschungen geleistet werden, so hat der Empfangsberechtigte ebenfalls die vorstehend nach Nr. 10.1 erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.
- 11 Der Betrag einer der Kasse wieder gutgeschriebenen ZzV darf erst erneut an den Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser die ZzV an die Kasse zurückgibt oder eine Erklärung nach Nr. 10.1 abgibt.
- 12 Die auftraggebende Kasse hat dem Postscheckamt gegenüber folgende Erklärung abzugeben:
„Sobald uns bekannt wird, daß der mit uns abrechnete Betrag einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) auch dem Zahlungsempfänger ausgezahlt bzw. gutgeschrieben wurde, verpflichten wir uns, diesen Betrag unaufgefordert auf das Postscheckkonto Nr. der Nachforschungsstelle des Postscheckamtes zu überweisen.“

Sollten beim Postscheckamt nach der Abrechnung noch auf Konten bei Kreditinstituten gutgeschriebene ZzV eingehen, deren Beträge von den Kreditinstituten nicht wieder zu erlangen sind (z. B. im Falle der Löschung des Einreicher-Kontos), sind wir mit der Abbuchung dieser ZzV-Beträge von unserem Postscheckkonto einverstanden.“

Das Postscheckamt holt vor der Abbuchung eines bereits nach Nr. 9 abgerechneten Betrages das Einverständnis der auftraggebenden Kasse ein. Erklärt die auftraggebende Kasse, den Betrag einer abgerechneten ZzV unter Beachtung der Nr. 11 bereits erneut ausgezahlt zu haben, so unterbleibt die Abbuchung.

– MBl. NW. 1977 S. 1517.

7831

Bekämpfung der Salmonellose in Schweinebeständen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 9. 1977 – I C 2 – 2214 – 9010

In dem RdErl. v. 3. 12. 1973 (SMBl. NW. 7831) wird folgende Nummer 2.4. eingefügt:

- 2.4 Werden durch die bakteriologische Fleischuntersuchung Salmonellen bei einem Schwein festgestellt, hat die für die Fleischbeschau zuständige Behörde das für den Herkunftsbestand des Schweines zuständige Veterinäramt unmittelbar zu benachrichtigen. Der Herkunftsbestand ist zu überprüfen, ob Salmonellose vorliegt.

– MBl. NW. 1977 S. 1518.

7901

Vorschrift
über die jährliche Wirtschaftsplanung
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen
(WiPla 65)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 9. 1977 - IV A 1 / 14-60-00.00

Mein RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBL. NW. 7901) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1977 wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2 der Inhaltsübersicht wird in folgender Weise neu gefaßt:
 - 2 Die einzelnen Pläne
 - 2.01 Werben von Holz im Staatsforstbetrieb
 - 2.02 Rücken von Holz im Staatsforstbetrieb
 - 2.03 Forstkulturen im Staatsforstbetrieb
 - 2.04 Grenzsicherung und Betriebsregelung im Staatsforstbetrieb
 - 2.05 Waldschutz im Staatsforstbetrieb
 - 2.06 Entwässerung und Wasserbau im Staatsforstbetrieb
 - 2.07 Wegebau im Staatsforstbetrieb
 - 2.08 Bestandespflege und Düngung im Staatsforstbetrieb
 - 2.09 Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen im Staatsforstbetrieb
 - 2.10 Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz im Staatsforstbetrieb
 - 2.11 Sonstige Betriebsmaßnahmen im Staatsforstbetrieb
 - 2.12 Leistungen nach dem Landesforstgesetz und dem Landschaftsgesetz im Privat- und Körperschaftswald
 - 2.13 Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter
2. Die Nummer 1.11 wird wie folgt neu gefaßt:
 - 1.11 Über folgende Wirtschaftsmaßnahmen sind für jedes Forstwirtschaftsjahr Pläne aufzustellen:

Werben von Holz im Staatsforstbetrieb
 Rücken von Holz im Staatsforstbetrieb
 Forstkulturen im Staatsforstbetrieb
 Grenzsicherung und Betriebsregelung im Staatsforstbetrieb
 Waldschutz im Staatsforstbetrieb
 Entwässerung und Wasserbau im Staatsforstbetrieb
 Wegebau im Staatsforstbetrieb
 Bestandespflege und Düngung im Staatsforstbetrieb
 Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen im Staatsforstbetrieb
 Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz im Staatsforstbetrieb
 Sonstige Betriebsmaßnahmen im Staatsforstbetrieb
 Leistungen nach dem Landesforstgesetz und dem Landschaftsgesetz im Privat- und Körperschaftswald
3. Der zweite Absatz der Nummer 1.17 wird wie folgt neu gefaßt:

Sollten die Abweichungen von so grundsätzlicher Bedeutung sein, daß dadurch die Gesamtkonzeption des Forsteinrichtungswerkes durchbrochen wird, ist die Entscheidung der höheren Forstbehörde herbeizuführen.

Die höhere Forstbehörde berichtet dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die getroffene Entscheidung.
4. Die Überschriften der Nummern 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.06, 2.07, 2.08, 2.09, 2.10 sind um die Worte „... im Staatsforstbetrieb“ zu ergänzen.
5. Die Nummer 2.11 wird wie folgt neu gefaßt:
 - 2.11 Sonstige Betriebsmaßnahmen im Staatsforstbetrieb.

Für das Forstamt ist je eine Position einzurichten für:

 - 1) Ortsfeste und mobile Hütten, Schutzausrüstung
 - 2) Betriebsschulungen
 - 3) Hilfeleistung beim Betriebsvollzug, Lohnauszahlung, Kraftfahrzeugentschädigungen
 - 4) Werben von Forstnebenerzeugnissen
 - 5) Wegesperren, Wegweiser, Wildsperrzäune, Schilder
 - 6) Umlagen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
 - 7) Beitrag an den Absatzfonds
 - 8) Sonstiges.
6. Im Anschluß an Nummer 2.11 ist neu einzufügen:
 - 2.12 Leistungen nach dem Landesforstgesetz und dem Landschaftsgesetz im Privat- und Körperschaftswald

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

 - I. Beseitigung von Verunreinigungen gem. § 7 (2) LFoG
 - II. Maßnahmen zur Waldbrandverhütung gem. § 48 (3) LFoG
 - III. Hilfeleistung im Rahmen der Betreuung gem. § 9 LFoG
 - IV. Maßnahmen zur Landschaftspflege gem. § 26 Landschaftsgesetz.
 - 2.121 Bei den Abschnitten I., III. und IV. ist je Betriebsbezirk eine Position auszuwerfen.
 - 2.122 Bei dem Abschnitt II. ist für das Forstamt nur eine Position auszuwerfen.
 - 2.123 Unter „Hilfestellung im Rahmen der Betreuung“ ist der Einsatz von Forstwirtschaftsmeistern, Haumeistern und Waldarbeitern zur Unterstützung des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk bei folgenden, im Rahmen der tätigen Mithilfe anfallenden Arbeiten zu veranschlagen:
 - Technische Anleitung bei der Vorbereitung und Ausführung von Betriebsarbeiten,
 - Auszeichnen von Beständen,
 - Holzaushaltung,
 - Vermessen eingeschlagenen Holzes,
 - Holzaufnahme.
7. Die bisherige Nummer 2.12 wird Nummer 2.13. Sie wird wie folgt neu gefaßt:
 - 2.13 Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter

Dem Nachweis der Ausgaben dient die Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A), in der folgende Abschnitte (Spalten) zu bilden sind:

 - 1 Haumeisterzulage
 - 2 Zulagen (einmalige)
 - 3 Zuwendungen zum 15. 12.
 - 4 Wegegeld
 - 5 Vergütung an Auszubildende
 - 6 Vermögenswirksame Leistungen
 - 7 Sozialzuschlag
 - 8 Urlaubslohn
 - 9 Lohnfortzahlung Feiertage usw.
 - 10 Lohnfortzahlung infolge schlechten Wetters
 - 11 Krankenbezüge
 - 12 Arbeitgeberanteile an den Versicherungen
 - 13 Zuschuß für witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung
 - 14 Verschiedene soziale Leistungen
 - 15 Auslagen für Rechnung Dritter (RD-Tage).

Zu Abschnitt 14 „Verschiedene soziale Leistungen“ gehören:

Beihilfen, Unterstützungen, Verpflegungszuschüsse, Jubiläumszuwendungen, Auswärtsentschädigungen, Steuern für VBL-Beiträge, ärztliche Untersuchungen, Verbandszeug, Sterbegelder.

- MBl. NW. 1977 S. 1519.

9210

Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung und Abnahme der Befähigungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 9. 1977 - IV/A 2 - 21-34-46/77

Nr. 2 meines RdErl. v. 24. 8. 1966 (SMBL. NW. 9210) erhält folgende Fassung:

2. Abnahme der Befähigungsprüfung nach § 11 StVZO durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP)

Die Verwaltungsbehörde beauftragt in der Regel den aaSoP bei der in ihrem Bezirk tätigen Dienststelle der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP) mit der Prüfung der Befähigung des Bewerbers. Sie kann jedoch auch auf Antrag des Bewerbers den aaSoP einer anderen Dienststelle derselben oder einer anderen TP beauftragen, wenn der Bewerber die Prüfung im Bereich dieser Dienststelle ablegen möchte.

- MBl. NW. 1977 S. 1520.

9231

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1393)

Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen

Im letzten Satz muß es richtig heißen:

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 20. 5. 1969 (SMBL. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1520.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat der Islamischen Republik Pakistan, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 9. 1977 -
I B 5 - 440 - 1/74

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Herbert Schnapka am 24. August 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Königsallee 30
Telefon: 32 92 65/67
Fernschreiber: 85 87 588
Sprechzeit: Mi und Do 10-12 und 14-16 Uhr
Sprechtag: Di 10-12 Uhr in 4630 Bochum,
Königsallee 175
Telefon: 77 23 78
Fernschreiber: 825 325

- MBl. NW. 1977 S. 1520.

Innenminister

Überwachung von Beton B II auf Baustellen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1977 -
V B 4-500.200

1. Mit RdErl. v. 10. 2. 1972 (MBl. NW. S. 220/SMBL. NW. 232342) habe ich die Norm DIN 1045 - Ausgabe Januar 1972 - Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung nach § 3 Abs. 3 BauO NW als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Für Beton B II auf Baustellen ist nach Abschnitt 8 der vorgenannten Norm eine Überwachung im Sinne von § 26 BauO NW durchzuführen.

Für die Überwachung von Beton B II, der auf Baustellen entsprechend der Norm DIN 1045 hergestellt oder dort verarbeitet wird, sowie von tragenden Beton- und Stahlbeton-Fertigteilen, die in sogenannter Feldfabrikation auf einer Baustelle hergestellt werden, kann der Überwachungsnachweis durch das Überwachungszeichen einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaft oder auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages mit einer anerkannten Prüfstelle, dem das Institut für Bautechnik zugestimmt hat, geführt werden.

2. In diesem Zusammenhang besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bauaufsichtsbehörden bei Baustellen, auf denen Beton B II verarbeitet wird, den Nachweis zu verlangen haben, daß die Baustelle dem Überwachungsverband oder der fremdüberwachenden Stelle gemeldet ist. Die Bauaufsichtsbehörden dürfen sich nicht nur damit zufrieden geben, daß die ausführende Firma das Überwachungszeichen besitzt oder einen Überwachungsvertrag abgeschlossen hat. Vielmehr haben sie sich im Einzelfall zu vergewissern, daß eine B-II-Baustelle tatsächlich einer Überwachung unterliegt. Dies kann ordnungsgemäß nur dann geschehen, wenn eine Baustelle, auf der Beton B II hergestellt oder verarbeitet wird, rechtzeitig gemeldet ist.

In vielen Fällen wird auch der Abschlußbericht über die Überwachung der Baustelle mit den Ergebnissen der Prüfung nicht angefordert.

3. Aus den vorgenannten Gründen wird auf die Nummern 2.3.1.1, 2.7.1 sowie 2.7.2 meines RdErl. v. 10. 2. 1972 besonders hingewiesen.
4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, unverzüglich darauf zu achten, daß diesen Punkten künftig die aus Gründen der vorbeugenden Gefahrenabwehr erforderliche Beachtung geschenkt wird.

- MBl. NW. 1977 S. 1520.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis

Bek. d. Innenministers v. 14. 9. 1977 -
III A 1 - 10.75 - 7639/77

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 6. September 1977 der Gemeinde Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“

zu führen.

- MBl. NW. 1977 S. 1520.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 9. 1977 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Nachfolgend gebe ich Abschnitt VIII des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit - 232 - 2862.450 - und des Bundesministers des Innern - D II 4 - 221 972/1 - vom 24. 6. 1977 mit

der Bitte um Beachtung bekannt. Der Abschnitt enthält eine Änderung des Teils des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, der den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes beauftragten Stellen auszugsweise in Form der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz (Band 2)“ zur Verfügung gestellt worden ist.

VIII.

Änderung des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (BA):

Nr. 191 des Ihnen vorliegenden o. g. Runderlasses (Band 2) erhielt folgende Fassung:

„Art. 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet nach Auffassung des BMA keine Anwendung auf den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, solange dieser

- a) in der Bundesrepublik eine der Beitragspflicht zur BA unterliegende oder nur nach § 169 Nr. 2 AFG beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt. Nach § 168 RVO oder vergleichbaren Vorschriften (§§ 1228 RVO, 4 AVG, 30 RKG) versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten (vgl. hierzu RdErl. 80/75.4.1) begründen demnach keinen Anspruch auf Kindergeld.
- b) im Anschluß an eine unter Buchstabe a) Satz 1 aufgeführte Beschäftigung Krankengeld (§§ 182, 186 RVO), Mutterschaftsgeld (§§ 200, 200 a RVO) oder Verletzten-geld (§ 560 RVO) erhält. Der Anschluß an die Beschäftigung ist als noch gewährt anzusehen, wenn das Krankengeld im Rahmen des § 214 Abs. 1 RVO gezahlt wird.
- c) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach deutschem Recht (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld) bezieht oder der Anspruch hierauf ruht, weil Krankengeld aufgrund eines durch den Leistungsbezug erworbenen Anspruches gewährt wird.“

– MBl. NW. 1977 S. 1520.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht A. Cécior zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster

Richter am Verwaltungsgericht H. Grabis in Arnsberg und Richter am Verwaltungsgericht O. Köntopp in Gelsenkirchen

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster

Richterin am Verwaltungsgericht D. Stähler zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht in Aachen

Richterin Dr. R. Sichter mann in Düsseldorf zur Richterin am Verwaltungsgericht

die Richter

W. Günther in Gelsenkirchen,

H. Kreuzberg in Köln,

H. Vermehr in Köln,

H. Scholle in Minden

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H.-H. Segger als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Münster.

Es ist auf Antrag entlassen worden:

Richter am Verwaltungsgericht E. Keyzers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf.

– MBl. NW. 1977 S. 1521.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 8. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 8. 1977

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 9. 1977 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
42850	Lohntarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 4. 5. 1977	1. 4. 1977	4094/18
42851	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 30. 3. 1977	1. 4. 1977	5006/21
42852	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	5006/22
42853	Lohntarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Westfalen-Lippe vom 4. 5. 1977	1. 4. 1977	5015/8
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
42854	Siebenter Änderungstarifvertrag vom 4. 11. 1976 zum Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F/NRW II) in der Fassung vom 6. 7. 1972	1. 6. 1976	4055/93
42855	Vereinbarung über eine Lohn tafel gemäß § 15 Abs. 4 TV-F/NRW für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1976	1. 6. 1976	4055/94
42856	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für zum Forstwirt Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen – Forstwirt-Ausbildungs-TV – vom 4. 11. 1976	1. 1. 1977	4055/95
42857	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1977	4055/96
42858	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 24. 3. 1977	1. 1. 1977	4884/46
42859	Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 13. 1. 1971/9. 7. 1974	1. 1. 1977	4884/47
42860	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen bei Zeitaufnahmen für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 16. 2. 1973/25. 5. 1976	1. 2. 1977	4884/48
42861	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 24. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet ohne Bremen und Hamburg (HET) vom 7. 12. 1971	1. 2. 1977	4884/49
42862	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und Auszubildende in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 24. 3. 1977	April 1977	4884/50
42863	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für zum Forstwirt Auszubildende in Staatsforstbetrieben im Bundesgebiet vom 24. 3. 1977	1. 2. 1977	5231/5
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
42864	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Sende der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH vom 29. 6. 1977	1. 7. 1977	4639/17
42865	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende des Werkes Sende der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH vom 29. 6. 1977	1. 7. 1977	4671/12
42866	Schlichtungsvereinbarung für die keramische Industrie im Bundesgebiet vom 1. 7. 1977	1. 7. 1977	4844/54
42867	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Vereinigte Glaswerke GmbH, Werk Proz, vom 6. 7. 1977	1. 8. 1977	5036/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
42868	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Firma Klöckner-Schott Gevetex Textilglas GmbH, Dortmund-Mengede, mit Lohn-Gruppenbild vom 12. 5. 1977 . .	1. 1. 1977	5273/6
42869	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Betriebe im Bundesgebiet, die Hohlglas aller Art erzeugen, verarbeiten und veredeln, vom 15. 7. 1977	1. 1. 1978	5273/7
42870	Ergänzungstarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 2. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1977	5322/6
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
42871	Vereinbarung über Urlaubsrahmenbestimmungen für alle Arbeitnehmer der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 2. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1976	4667/52
42872	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 11. 1976 wie vor	1. 7. 1976	4667/53
42873	Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Angestellte und Auszubildende der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 16. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	4667/54
42874	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 1. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1977	4667/55
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
42875	Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 14. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5060/164
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
42876	Lohnrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende in den Mitgliedsbetrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet vom 2. 5. 1977	1. 4. 1977	5020/17
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
42877	Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firmen E. H. A. Naue KG und Naue-Maschinenbau GmbH & Co. KG, Espelkamp, vom 16. 6. 1977	1. 5. 1977	5263/4
42878	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	5263/5
42879	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 5. 1977	5263/6
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
42880	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 31. 5. 1977	1. 6. 1977	4472/26
42881	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 7. 1977	4472/27
42882	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister in den Betrieben der Holzbearbeitung und des Holzhandels in Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	5230/11
42883	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1977	5230/12
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
42884	2. Änderungsvereinbarung vom 19. 4. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1971	1. 4. 1977	4705/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
42885	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der B. A. T. Cigaretten-Fabri- ken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 5. 1977	1. 6. 1977	4786/12
42886	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei, und der Firma A. B. C. All-Back Vertriebsgesellschaft für Backbedarf mbH & Co. KG, Hamm i. W., vom 19. 8. 1977	1. 9. 1977	4947/6
42887	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 22. 6. 1977 zum Er- gänzungstarifvertrag zu § 6 Ziff. 2 des Bundesrahmentarifvertrages für Ar- beitnehmer der Brauereien im Bundesgebiet vom 16. 5. 1977	1. 9. 1977	5140/29
42888	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte, Reisende, Verkaufsförde- rinnen und Propagandistinnen im Außendienst der UNION Deutsche Le- bensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 5. 1977	1. 4. 1977	5221/9
42889	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5228/11
42890	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte (außer Vertreter) sowie für Auszubildende der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 7. 1977	1. 8. 1977	5255/2
42891	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Vertriebsbereich wie vor	1. 8. 1977	5255/3
42892	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Back- und Puddingspulver-, Teigwaren- und diätetische Nährmittel- sowie Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1977	5292/3
42893	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5305/4
42894	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 10. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	5312/2
42895	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	5324/1
42896	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Spirituosenindustrie und Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5328/1
42897	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie mit Protokollnotizen vom 7. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 7. 1977	5340
42898	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977	5340/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
42899	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Lan- desteil Nordrhein vom 24. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	529/205
42900	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 5. 1977/ 1. 10. 1977	529/206
42901	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer außer Auszubildende des Stickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 16. 6. 1977	1. 6. 1977	3130/31
42902	Urlaubsabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer im Sticker- und Strickerhandwerk im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 16. 6. 1977	1. 1. 1976	3130/32
42903	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 6. 1977	3130/33
42904	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer außer Auszubildende des Strickerhandwerks im Bundesgebiet, ausgenommen Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 16. 6. 1977	1. 6. 1976	3425/30
42905	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Rauchwaren- veredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 23. 5. 1977	1. 6. 1977	5339

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
42906	Tarifvertrag über Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1977 . . .	1. 5. 1977	4910/67a
42907	Tarifvertrag vom 22. 7. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 4. 1972/11. 2. 1977	1. 7. 1977	5030/29
42908	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1977	1. 5. 1977	5180/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
42909	Sechster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Rhenag – Rheinische Energie AG, Köln, vom 30. 11. 1976	1. 1. 1977	4058/20
42910	Vereinbarung über eine Vergütungstabelle für Angestellte der Rhenag – Rheinische Energie AG, Köln, und 6 weiterer Energieunternehmen vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4058/21
42911	Tarifvertrag über die Ergänzung des BMT-G und des BZT-G/NRW für Arbeiter der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 1. 12. 1976	1. 1. 1977	4761/44
42912	Tarifvertrag für Phonotypistinnen im zentralen Schreibdienst vom 1. 7. 1977 zur Ergänzung des Überleitungstarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 23. 3. 1976	1. 7. 1977	4761/45
42913	Tarifvertrag über die Überleitung des Tarifrechts für Angestellte des Großen Erftverbandes, Bergheim, in das kommunale Betriebsrecht vom 11. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4773/16
42914	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4773/17
42915	Tarifvertrag über die Überleitung des Tarifrechts für Arbeiter des Großen Erftverbandes, Bergheim, in das kommunale Tarifrecht vom 11. 3. 1977	1. 2. 1977	4811/10
42916	Tarifvertrag über die Zahlung von Wegegeld sowie die Pauschalierung von Vergütungen für Arbeits- und Rufbereitschaft sowie von Lohnzuschlägen für Arbeiter des Großen Erftverbandes, Bergheim, vom 11. 3. 1977	11. 3. 1977	4811/11
42917	Zweiter Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Stolberg, vom 13. 7. 1970	1. 1. 1977	4893/5
42918	Vereinbarung über eine Vergütungstabelle für Angestellte der Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg, vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4893/6
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
42919	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bettfederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 6. 1977	1. 1. 1977	4649/19
42920	Lohntarifvertrag und Regelung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes für Arbeiter wie vor	1. 6. 1977	4649/20
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
42921	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hauptverwaltung und Niederlassungen der ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1977	1. 4. 1977	4791/10
42922	Lohntarifvertrag für Arbeiter der FRUTERA Vertriebsstellen der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet (außer Saatgut-Vertrieb Verl) vom 10. 6. 1977	1. 5. 1977	5131/21

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
42923	Bundesrahmentarifvertrag für pharmazeutisch gebildete Mitarbeiter und Auszubildende in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 16. 5. 1977	1. 5. 1977	4600/8
42924	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer des Brennstoffhandels in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5105/9
42925	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	5105/10
42926	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1977	5105/1
42927	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 6. 1977	5105/12
42928	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Konsumgenossenschaft im Einzelhandelsbereich der co op-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	5125/24
42929	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 22. 6. 1977 zum Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1977	1. 1. 1977	5325/6
42930	Anschlußtarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1977	5325/7
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
42931	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter sowie zur Neufassung der Urlaubsdauer für Arbeitnehmer und Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1977	3405/146
42932	Gehaltstarifvertrag auf Grund der vorstehenden Tarifvereinbarung	1. 4. 1977	3405/147
42933	Tarifvertrag über die Überleitung des Tarifrechts für alle Arbeitnehmer der Stadtparkasse Dortmund in das geltende kommunale Tarifrecht vom 17. 1. 1977	1. 1. 1977	3576/188
42934	Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Angestelltentarifvertrages der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (BBkAT) vom 11. 7. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1975/ 1. 1. 1977	3820/128
42935	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1975/ 1. 1. 1977	3820/129
42936	Dreiunddreißigster Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages in der Fassung vom 16. 12. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3885/141
42937	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3908/122
42938	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 7. 1977	3908/123
42939	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	3908/124
42940	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	3908/125
42941	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	3932/121
42942	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1977	3932/122
42943	Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3932/123

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
42944	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	3932/124
42945	Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	3932/125
42946	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1977	3932/126
42947	Vergütungsstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	3932/127
42948	Vergütungsstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	3932/128
42949	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	3932/129
42950	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1977	3932/130
42951	Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1977	3954/18
42952	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 2. 1977	3954/19
42953	Ergänzungsstarifvertrag Nr. 7 (Gehaltsregelung) für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 4 weitere Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 21. 6. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1977	4012/199
42954	Ergänzungsstarifvertrag Nr. 7 (Gehaltsregelung) für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 21. 6. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1977	4012/199a
42955	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1977	4012/199b
42956	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1977	4012/199c
42957	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 7. 1977	4012/199d
42958	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 7. 1977	4012/199e
42959	Ergänzungsstarifvertrag Nr. 6 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 14. 6. 1977 zur Anlage 8 (Beihilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1977	4012/200
42960	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor	1. 7. 1977	4012/200a
42961	Tarifvertrag Nr. 347 vom 16. 4. 1977 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages Nr. 234 über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4296/210
42962	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	4296/211
42963	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	4296/212
42964	Ergänzungsstarifvertrag Nr. 22 vom 1. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft – MTKn II – vom 26. 1. 1966/16. 12. 1975	1. 1. 1977	4488/85
42965	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter, Löhne und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 27. 4. 1977	1. 4. 1977/ 1. 9. 1977	4863/32
42966	Tarifvertrag vom 26. 5. 1977 zur Änderung des Teils A, Abschnitt V, Ziff. 12 der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 1. 1977	4863/33

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
42967	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte und der Angestellten, die nach ihrem Dienstvertrag Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben sowie für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Verwaltung vom 25. 5. 1977	1. 4. 1977	4908/15
42968	Tarifvertrag vom 1. 7. 1977 zur Änderung des § 6 (Tarifgruppen) des Manteltarifvertrags für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 7. 1977	5265/9
42969	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 7. 1977	5265/10
42970	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet – Geltung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für das private Bankgewerbe – vom 9. 8. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 3. 1977/ 1. 7. 1977	5265/11
42971	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1977/ 1. 7. 1977	5265/12
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
42972	Tarifvereinbarung Nr. 787 vom 24. 6. 1977 zur Einfügung eines § 4a in den Zusatztarifvertrag zum ETV für die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne, vom 21. 6. 1965	1. 8. 1977	3899/165
42973	Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, Bochum, vom 15. 12. 1976	1. 1. 1977	4197/19
42974	Achter Tarifvertrag vom 1. 1. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für alle Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 27. 11./8. 12. 1970	1. 1. 1977	4471/30
42975	Sechzehnter Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 23. 7. 1964	1. 1. 1974	4471/31
42976	Vereinbarung über eine Vergütungs- und Ortszuschlagstabelle für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	4471/32
42977	Vereinbarung über eine Vergütungstafel und Ortszuschlagstabelle für Angestellte der Dortmunder Hafen- und Eisenbahn AG und Dortmunder Eisenbahn, Dortmund, auf Grund des Bezirks-Vergütungstarifvertrages vom 16. 3. 1977	1. 3. 1977	4801/19
42978	Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 9 für Angehörige des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 16. 6. 1975	1. 1. 1977	4809/30
42979	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angehörige des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 18. 4. 1977	1. 2. 1977	4809/31
42980	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	4907/11
42981	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1977	4907/12
42982	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für fahrendes Personal der deutschen Binnenschifffahrt außer Donau vom 22. 6. 1977	1. 7. 1977	4956/26
42983	Tarifvertrag über eine besondere Zahlung wie vor	1. 7. 1977	4956/27
42984	Lohnstarifvertrag und Regelung einer Jahressonderzahlung für Arbeiter der Firma Hubert Koch, Spedition und Lagerung, Neuss, vom 8. 7. 1977	1. 7. 1977	5064/18
42985	Änderungstarifvertrag mit Protokollnotiz vom 8. 3. 1977 zum Rahmenstarifvertrag für Angestellte des privaten Verkehrsgewerbes in Nordrhein-Westfalen (außer Personenverkehrsgewerbe) vom 27. 2. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5085/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
42986	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an Angestellte der Firma Hubert Koch, Spedition und Lagerung, Neuss, vom 8. 7. 1977	1. 7. 1977	5085/10
42987	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 18. 4. 1977	1. 2. 1977	5107/7
42988	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 29. 4. 1977	1. 4. 1977	5177/4
42989	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für alle Beschäftigten der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5187/3
42990	Manteltarifvertrag für Bodenpersonal (Cockpit- und Kabinenpersonal) der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 11. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	5212/2
42991	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für alle Beschäftigten der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 5. 1977	1. 4. 1977	5213/2
42992	Manteltarifvertrag für Bodenpersonal der DAN-AIR Service Ltd. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1977	1. 9. 1976	5317/2
42993	Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1977 wie vor	1. 4. 1977	5317/3
42994	Gehaltstarifvertrag für Kabinenpersonal wie vor	1. 4. 1977	5317/4
42995	Manteltarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 20. 4. 1977	1. 1. 1977	5341
42996	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 1 wie vor	1. 4. 1977	5341/1
42997	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer kaufmännische Angestellte) des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet vom 18. 5. 1977	1. 6. 1977	5342
42998	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 6. 1977	5342/1
42999	Lohntarifvertrag wie vor	1. 6. 1977	5342/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
43000	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte in kommunalen Betrieben in Nordrhein-Westfalen, die vom Geltungsbereich des BAT ausgeschlossen sind, vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	2821/44
43001	Bezirksvergütungstarifvertrag wie vor	1. 2. 1977	2821/45
43002	Zwanzigster Tarifvertrag vom 12. 1. 1977 zur Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über Schichtarbeit des Bezirks-Zusatztarifvertrages für Angestellte kommunaler Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BZT-A/NRW) vom 5. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	3750/1121
43003	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	3750/1121a
43004	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3750/1122
43005	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3750/1122a
43006	Zweiundvierzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern, und Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 2. 1961 (BAT) (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3750/1123
43007	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	3750/1123a
43008	Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1970	3750/1124

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43009	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1970	3750/1124a
43010	Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für Angestellte von Bund und Ländern vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	3750/1125
43011	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	3750/1125a
43012	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	3750/1126
43013	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1977	3750/1126a
43014	Fünfundzwanzigster Tarifvertrag vom 2. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses und anderer Bestimmungen des Bezirks-Zusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BZT-G/NRW) vom 11. 9. 1962	1. 7. 1976/ 1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	3950/470
43015	Vereinbarung Nr. 2 vom 16. 3. 1977 über die Höhe der Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge bzw. Schichtlohnzuschläge gemäß § 1 des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 24. 5. 1972	1. 2. 1977	3950/471
43016	Vereinbarung über die Monatstabellenlöhne für Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1977	1. 2. 1977	3950/472
43017	Tarifvertrag Nr. 27 vom 29. 4. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages gemäß § 7 der Anlage 7 zum BMT-G für Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 11. 1968	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4001/380
43018	6. Ergänzungstarifvertrag vom 21. 7. 1977 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in Einrichtungen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse im Bundesgebiet vom 18. 10. 1971	1. 4. 1977	4142/42
43019	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4225/395
43020	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	4225/396
43021	Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 17. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaft und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4225/397
43022	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 3. 1977 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 10. 5. 1969 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1977	4225/398
43023	Monatslohntarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter des Bundes vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1977	4225/399
43024	Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 17. 3. 1977 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1977	4225/400
43025	Tarifvertrag über die Erhöhung der Mindestvergütungen für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 6. 1977	4229/28
43026	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1977	4229/29

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43027	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 20. 6. 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 11. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 12. 1975	4230/300
43028	Tarifvertrag zur Änderung des vorstehenden Tarifvertrages	1. 12. 1975	4230/301
43029	Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 18. 3. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 3. 1975	4230/302
43030	Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 17. 12. 1975 wie vor	1. 1. 1976	4230/303
43031	Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 2. 12. 1976 wie vor	1. 1. 1977	4230/304
43032	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 5. 1976 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 20. 6. 1975 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 12. 1975	4230/305
43033	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 5. 1976 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II für Arbeiter der Länder vom 9. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4230/306
43034	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4230/307
43035	Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 18. 5. 1976 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Länder vom 10. 2. 1965 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1976	4230/308
43036	Vereinbarung Nr. 2 vom 17. 3. 1977 über die Höhe der Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge gemäß § 2 Nr. 8 des Überleitungstarifvertrages für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 23. 9. 1974 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 2. 1977	4332/124
43037	Fünfter Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 zum Tarifvertrag zur Überleitung des Tarifrechts für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 23. 9. 1974 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 2. 1977	4332/125
43038	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Länder vom 9. 2. 1977 zum Neunter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1976	1. 7. 1976	4525/92
43039	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Bund, Länder und Gemeinden vom 18. 2. 1977 wie vor	1. 7. 1976	4525/93
43040	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 3. 1977 wie vor	1. 7. 1976	4525/94
43041	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund wie vor	1. 7. 1976	4525/95
43042	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 26. 5. 1977 zum Anhang T (Einzelhandelstätigkeiten) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1977	4535/186
43043	Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1977	4535/187
43044	Vereinbarung Nr. 8 vom 16. 3. 1977 gemäß § 12 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A bzw. § 17 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung B für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970	1. 2. 1977	4892/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
43045	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5217/29
43046	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	5217/30
43047	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5217/31
43048	Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1977	5217/32

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

III, XIII, XII, XV, XVIII, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1977 S. 1522.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM; Ausgabe B 31,– DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.